

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 1 (1928)

Artikel: Die solothurnische Territorialpolitik von 1344-1532
Autor: Amiet, Bruno
Kapitel: Autonomie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Autonomie.

Solothurn war schon im Hochmittelalter eine von der gräflichen Verfassung eximierte, königliche Stadt gewesen.¹⁾ Selbst die Zähringer waren bloß Reichsvögte gewesen; denn der Boden, auf dem Solothurn stand, gehörte unmittelbar dem Reiche.²⁾ Noch um 1300 war der deutsche König Stadtherr, dessen Macht und Einfluß auf Grund seiner Rechte die Bürger wohl oft unangenehm zu spüren bekamen. Ein Prokurator oder Reichsvogt vertrat den König, bot den Heerbann auf und zog die Reichssteuer ein. Die hohe Gerichtsbarkeit, die einst wohl auch der Reichsvogt ausgeübt hatte, war am Ende des 13. Jahrhunderts dem vom König ernannten Schultheißen übertragen. Dieser verwaltete mit einem Stadtgericht zur Seite die niedere Gerichtsbarkeit. Der räumliche Kreis der hohen Gerichtsbarkeit ist für jene Zeit nicht bekannt, umfaßte vielleicht aber damals schon das Zehntgebiet des St. Ursenstiftes, das ja seinen Sitz in der Stadt hatte, also im großen Viereck einerseits zwischen dem Hündlisbach bei Lommiswil und dem Aarebächlein bei Flumenthal und andererseits zwischen dem Berg Lebern und der Aare. Zu dieser Exemption aus der Gauverfassung gehörte wohl auch der Stadtbann südlich der Aare. Neben dem Schultheißen stand der Rat, der wahrscheinlich mit dem Stadtgericht identisch war, und der wohl, um seine Macht zu mehren, vor allen andern Bürgern weitgehende Selbstverwaltung des Gemeinwesens anstrebte. Solothurn hatte seit alter Zeit Privilegien und Rechte, die 1276 vom König Rudolf I. bestätigt wurden; leider ist über sie nichts Näheres bekannt. Derselbe König regelte 1280 auch das Strafrecht der Stadt und gestattete die Aufnahme von Bürgern. Im Jahre 1313 drohte den Solothurnern die Gefahr, vom Reiche entfremdet zu werden, und in die Hände eines Territorialherrn zu geraten. Kaiser Heinrich VII. verpfändete nämlich damals das Schultheißenamt an den Grafen Hugo von Buchegg. Jetzt wurde es der Bürgerschaft eindeutig klar, daß königliche Privilegien, ja die Stellung als Reichsstadt, nicht davor schützten, doch noch Landstadt irgend eines Herrn zu werden und der sicher schon damals vielversprechenden Bewegungsfreiheit verlustig zu gehen, solange nicht das Schult-

¹⁾ Vergleiche: Schuppli S. 36 ff. u. Eggenschwiler Territorium S. 43 ff.

²⁾ Die ältere mittelalterliche Geschichte Solothurns ist noch nicht genügend aufgeklärt.

heissenamt und die hohe Gerichtsbarkeit ihnen gehörten. Glücklicherweise war Graf Hugo der letzte seines Geschlechts, das sich sonst nur noch auf der weiblichen Linie fortsetzen konnte. Da er also keine direkten dynastischen Interessen hatte, sicherte er der Stadt, der er offenbar nicht übel gesinnt war, das Schultheißenamt als Erbe zu. Nun geschah es, daß im großen Laupenkriege 1339 der damalige Kaiser Ludwig auf Seiten der Gegner der beiden Städte Bern und Solothurn Stellung bezogen hatte. Trotzdem Bern bei Laupen gesiegt hatte, zog es Solothurn vor, sich mit seinem Stadtherrn auszusöhnen, um auf diese Weise Vorteile herauszuschlagen. Der Kaiser verlieh seinen getreuen Solothurnern das Privileg, die Münze und den Zoll, die er verpfändet hatte, zu lösen, und gab ihnen das Versprechen, die Stadt selbst nie zu verpfänden. Deutlich tritt die Absicht hervor, die einer angestrebten Selbstverwaltung günstige Position einer Reichsstadt nicht zu verlieren,¹⁾ und neue nutzbare Rechte zu erwerben. Die prekäre Lage des Reiches kam solchen Wünschen entgegen. Die Entscheidung fiel im Jahre 1344.²⁾ Da trat der Graf Hugo von Buchegg das Schultheißenwahlrecht an die Stadt ab. Das war nun ein großer Schritt der Unabhängigkeit entgegen; denn es scheint, daß gleichzeitig die hohe Gerichtsbarkeit von Lommiswil bis zur Sicker (bis zur Landgrafschaft Buchsgau) an Solothurn überging.

Zur selben Zeit erregte die Bürgerschaft auch eine Zunftrevolution, die nicht völlig durchdrang, jedoch eine Umgestaltung des Rates zur Folge hatte;³⁾ der Altrat behielt aber durch die Wahl der Jungräte die Entscheidung über die städtische Politik in der Hand.

Das Schultheißenamt blieb ein Pfand des Reiches, wurde aber nie mehr eingelöst. So sind die Jahre vor 1347,⁴⁾ in denen die Stadt ihre innen- und außenpolitische Lage so vorteilhaft verbesserte, die eigentlichen Wendepunkte der solothurnischen Geschichte, die Geburtszeit des Kantons Solothurn. Hier hat dann die Darstellung der solothurnischen Territorialpolitik einzusetzen. Der einheitlichen Zusammenfassung wegen mögen noch die weiteren Erwerbungen städtischer und staatlicher Rechte erwähnt werden.

¹⁾ Hier findet die Erregung von 1313 ihren deutlichen Ausdruck.

²⁾ S. W. 1818, S. 270; leider ist das Jahr nicht sicher festzustellen.

³⁾ Zum Altrat der Zwölfe aus den Adelsgeschlechtern traten 22 Jungräte aus den 11 Zünften.

⁴⁾ 1347 ist das Todesjahr des Kaisers Ludwig.

Das bisher Erreichte mußte energisch verteidigt und abgerundet werden; noch waren wichtige Befugnisse und Regalien in mittelbarem Reichsbesitz. Die Reichsvogtei über Solothurn war 1353 dem Ritter Burkhardt Münch II. von Landskron, 1358 dem Herzog Rudolf von Österreich übertragen.¹⁾ Als aber Kaiser Karl IV. den Grafen Peter von Aarberg zum Reichsschultheißen von Solothurn einsetzte, wehrte sich die Bürgerschaft für ihr Recht, und der Kaiser bestätigte dann 1360 der Stadt das Schultheißenwahlrecht. Kurz nachher machte ihr Graf Rudolf von Neuenburg-^{die Nidau} die hohe Gerichtsbarkeit vom Hündlisbach bis zur Sicker streitig, verzichtete aber 1363 auf seine Ansprüche. Darauf griff der Kaiser (Karl IV.) ein²⁾ und gewährte der Stadt zwei Jahre später das Recht, das Geleite zu erheben, und schenkte dazu den Blutbann im Umkreis von drei Meilen.

Die kaiserlichen Entscheidungen von 1360 und 1365 bewirkten, daß die Bürger ruhiger in die Zukunft blicken konnten; nun waren ja die zur Autonomie wesentlichen Privilegien in ihrem gesicherten Besitz. Um die wirtschaftlichen Bestrebungen zu fördern und die Finanzen des Gemeinwesens zu mehren, erhielt Solothurn 1376 einen Pfingstmarkt und das Ungeld auf Kaufmannschaft, nachdem schon seit 1048 ein Herbstmarkt bestanden hatte.³⁾ Indem die Stadt von dem längst verliehenen (1340) Lösungsrecht Gebrauch machte, löste sie 1381 von Peter von Thorberg die verpfändete Münze und den Schlagschatz für 200 Mark Silber ein. Endlich⁴⁾ gab am 7. Januar 1409 König Ruprecht dem Rat und den Bürgern die Abgaben an das Reich zu Pfand für 600 Gulden und gewährte die Gnade, Lamarter und Juden aufzunehmen und während 40 Jahren ihre Zinse zu genießen. In einer andern Urkunde wurde Solothurn vom Hofgericht und von Landgerichten befreit, ausgenommen, wenn es selbst kein Recht gewährte oder der König Recht verlangte; auch sollte es nun Freiheit von Steuern und Tellen genießen, mit Ausnahme der auswärts sitzenden Bürger, „wie es harbracht ist“. Die nachfolgende Entwicklung machte eine Lösung des Pfandes von 1409 immer unmöglich.

¹⁾ 1358 wurde der Weißenstein als Besitz der Stadt Solothurn vom Reichsvogt und Kaiser anerkannt.

²⁾ Fontes VIII, S. 556, Nr. 1407. Karl IV. lud die Stadt und den Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau vor Hofgericht „um sache, die uns und das heilige römische rich antreffen“. Weiteres ist nicht bekannt.

³⁾ Eggenschwiler Territorium, S. 46.

⁴⁾ St. A. Sol., Urkunden.

heit des Reiches sich nur noch auf wenige Vorbehalte beschränkte, so war Solothurn in jenem Jahre faktisch unabhängig geworden. Die Reichsvogtei war auch rechtlich aufgehoben. So blieb es, nachdem überdies der Stand der Dinge 1499 mit Waffengewalt verteidigt worden war, bis 1648, wo alle Ansprüche von Kaiser und Reich aufgegeben wurden, und Solothurn reichsgesetzlich und völkerrechtlich als souveräner Staat anerkannt wurde. Seit 1409 vereinigte Solothurn auf städtischem Boden in seiner Hand alle Gerichtsbarkeit, alle Regalien wie Markt, Zoll, Ungeld, Münze, Geleite, Judenschutz usf., und die Steuerhoheit. Die weitere Entwicklung nach 1409 hing nun davon ab, ob es Solothurn gelang, sein Territorium zu vergrößern, was eine Stärkung seiner Macht bedeutete, und den Anschluß bei der Eidgenossenschaft zu finden.

Die äussere Geschichte Solothurns von 1295—1344.

Die Tatsache, daß die Stadt den König zum Stadtherrn hatte, erleichterte es ihr unter den damaligen Umständen im Reiche, weitgehend autonom zu werden. Unter einem Territorialherrn wäre ihr das viel schwerer geworden, und wenn sie es darin noch so weit gebracht hätte, so wäre sie vielleicht einer andern Stadt (etwa Bern) zum Opfer gefallen. Es galt, einem solchen Schicksal auszuweichen. Die Grundlagen und Bedingungen einer erfolgreichen Außenpolitik waren verschiedenen Charakters.

Die geographische Lage der Stadt war für Ausdehnungsbestrebungen sicher günstig; denn an den Ufern der Aare im großen Längstal der schweizerischen Hochebene erbaut, stand Solothurn nicht weit von der Einmündung der Emme in die Aare, sodaß das Land nach Süden, Osten und Westen weit offen zum Vorstoßen einlud. Im Norden war sie dagegen durch die hohe Berglehne vor Invasionen feindlicher Nachbarn gedeckt. Aber merkwürdig, trotz dieser glücklichen geographischen Lage entwickelte sich Solothurn in wirtschaftlicher Beziehung nur langsam; denn nach den spärlichen Zeugnissen, die erhalten geblieben sind, waren die militärischen und finanziellen Mittel gar nicht derart, daß die Bürgerschaft an ein selbständiges, aktives Vorgehen denken konnte.¹⁾ Sie war ihren Nachbaren gegenüber eher in die

¹⁾ Es fehlt eine (ältere) solothurnische Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, die uns über den Umfang der wirtschaftlichen Kräfte der solothurnischen Bürgerschaft aufklären würde.